

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 durchgeführt. Aufgrund nicht zulässiger wertender Aussagen in Bezug auf die umweltrelevanten Informationen im Bekanntmachungstext wird die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung in dem Zeitraum vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 wiederholt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage in südlicher Randlage des Ortsteiles Iserlohn Hennen, östlich der Straße Im Scherling zu schaffen. Dieses Projekt soll Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen und diesen nach den Möglichkeiten der sich weiterentwickelnden Energiewende möglichst lokal zur Verfügung stellen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 10. FNP-Änderung
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II

Bei der ASP II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Zwergfledermäuse, der Star und Steinkauz erfasst.

- Umweltbericht
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter. Hier sind u.a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.
- Stellungnahme des Märkischen Kreises:
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis auf mögliche Lichtemissionen
Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a
- Stellungnahme der Deutschen Bahn mit dem Hinweis auf mögliche Blendwirkungen und Reflektionen der Photovoltaikfreiflächenanlage
- Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Hinweisen auf das Sicht- und Landschaftsbild und die Biotop- und Tierschutzbelange

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217/2357)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

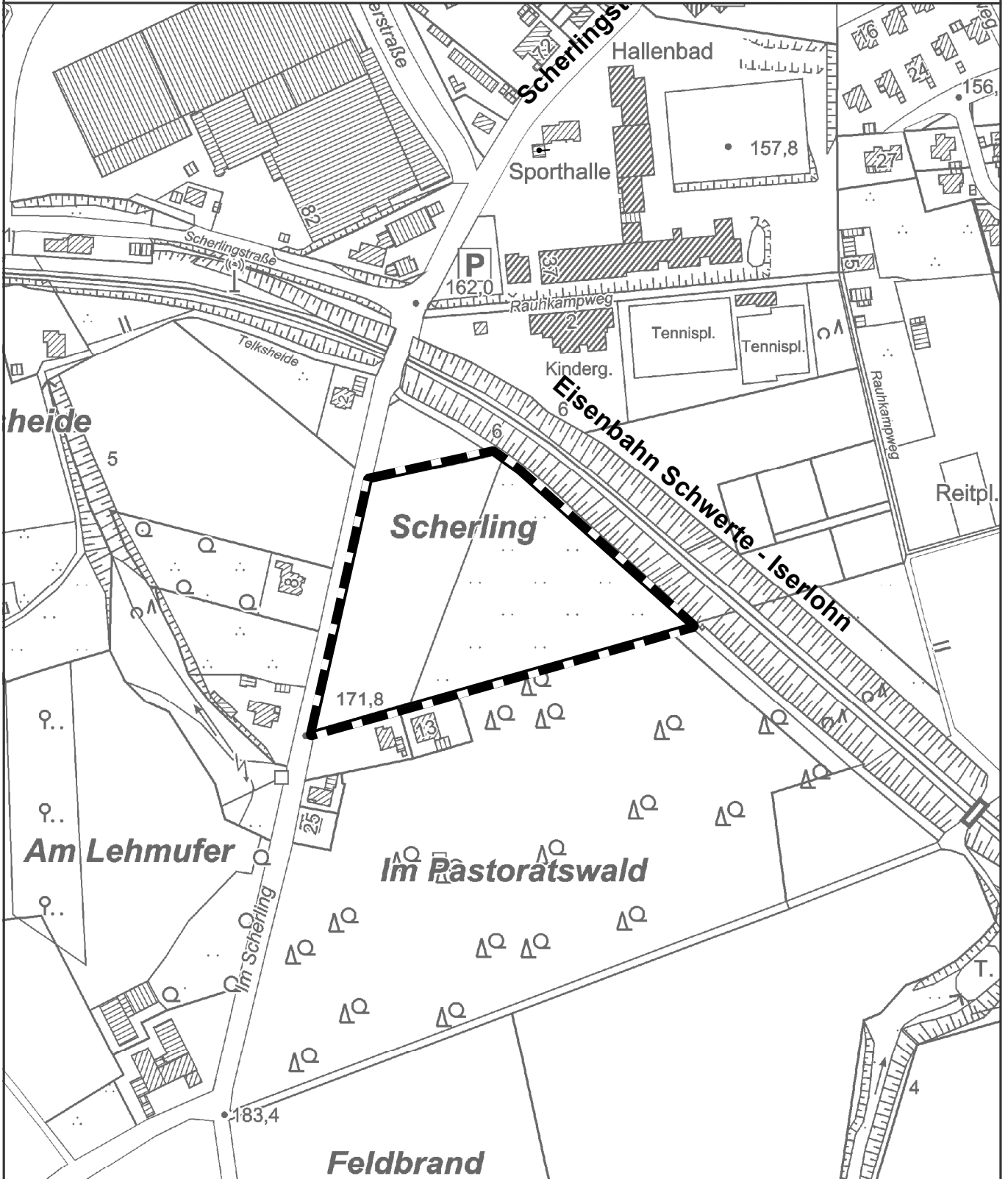
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, den 02.04.2026

Michael Joithe

Bürgermeister

Flächennutzungsplan 10. Änderung Hennen - Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes **-----**